

**Bekanntmachung der Feststellung auf Nichtbestehen einer UVP-Pflicht
gem. § 5 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben
„Neubau eines Gleisanschlusses im Bahnhof von Bestwig“
der Team-Timber Logistik GmbH**

Die Team-Timber Logistik GmbH, Hauptstraße 3 a, 57392 Schmallenberg, beantragt eine Entscheidung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau eines Gleisanschlusses im Bahnhof von Bestwig. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, einen Teil des Bahnhofgeländes in Bestwig, wieder zur Bahnverladung von Hack-schnitzeln, Rundholzabschnitten, Schnittholz sowie weiteren Gütern zu reaktivieren.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben nach Nr. 14.8.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 Abs. 2 UVPG war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung vom 17.10.2023 wurde der Planfeststellungsbehörde am 18.10.2023 vorgelegt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Planfeststellungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie in Absprache mit der Höheren Naturschutzbehörde.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf den folgenden **Kriterien**:

1. Merkmale des Vorhabens

Insgesamt werden durch das Vorhaben 26.740 m² Boden versiegelt und weitere 8.236 m² dauerhaft befestigt. Dies zieht eine dauerhafte Beseitigung von Vegetationsflächen nach sich, die ausgeglichen werden müssen (Kompensation).

Das anfallende Niederschlagswasser wird gereinigt und anschließend in die Ruhr bez. Valme geleitet. Ein Großteil des Abwassers aus dem Betrieb der Außenreinigungsanlage wird recycelt und für nachfolgende Wäsche wiederverwendet. Das chemikalienhaltige Abwasser wird fachgerecht entsorgt und das restliche Abwasser wird in das Kanalnetz eingeleitet. Entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen der Unteren Wasserbehörde liegen vor.

2. Standort des Vorhabens

Das geplante Vorhaben befindet sich in Bestwig. Die Anschlussgrenze befindet sich 47,419 Meter nach Weichenanfang der Weiche 174 (im Bahnhof Bestwig, bei km 227,7+16,140 der Strecke 2550 Aachen Hbf – Kassel Hbf). Das Grundstück war ein Bahnbetriebswerk. Flächen für Baustelleneinrichtung, Zwischenlager, Montage bzw. Demontage usw. können den Baufirmen auf dem Gelände zur Verfügung gestellt werden.

Im Einwirkungsbereich befindet sich das NATURA 2000 / FFH-Gebiet DE-4614-303 „Ruhr“ und das Naturschutzgebiet (NSG) 2.2.1 „Bestwiger Ruhrtal“, welches gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen ist.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben werden keine erheblichen und/oder nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des FFH-Gebiets DE-4614-303 „Ruhr“ erwartet, da nicht in den Gewässerlauf der Ruhr und auch nicht in die Böschungen von Ruhr und Valme eingegriffen wird.

In das NSG 2.1.1 „Bestwiger Ruhrtal“ wird ebenfalls nicht eingegriffen. Die Gehölze entlang der Böschung werden vollständig erhalten. Um eine Betroffenheit des NSG durch mögliche Lichtemissionen zu vermeiden, wird eine Minderungsmaßnahme durchgeführt.

Primär gehen von dem geplanten Vorhaben Wirkungen durch alle Wirkgruppen auf die Schutzgüter Boden und Vegetation aus. Um die Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zu mindern, wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Die Eingriffsbewertung ergab ein bilanziertes Kompensationsdefizit von insgesamt 57.000 Wertpunkten. Durch eine Kompensationsmaßnahme auf einer Fläche in Meschede-Olpe, die bereits durch die Untere Naturschutzbehörde anerkannt ist, können 60.000 Wertpunkte umgesetzt und damit das Kompensationsdefizit vollständig ausgeglichen werden.

Diese und weitere geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. LBP) erscheinen geeignet, mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Vegetation und Fauna zu vermeiden bzw. zu minimieren. Auswirkungen durch Wechselwirkungen oder grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ergebnis

Nach der überschlägigen Prüfung wurden keine Wirkpfade des Vorhabens festgestellt, die auf erheblich nachteilige Auswirkungen für einzelne Schutzgüter hindeuten, die nicht durch die vorgesehenen Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden können und somit einer tieferen Prüfung bedürfen. Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass es im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß UVPG kommen wird. Somit entfällt die Notwendigkeit, eine anschließende UVP durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 25

Im Auftrag

Geck